

Gebäudehöhe in Metermassen

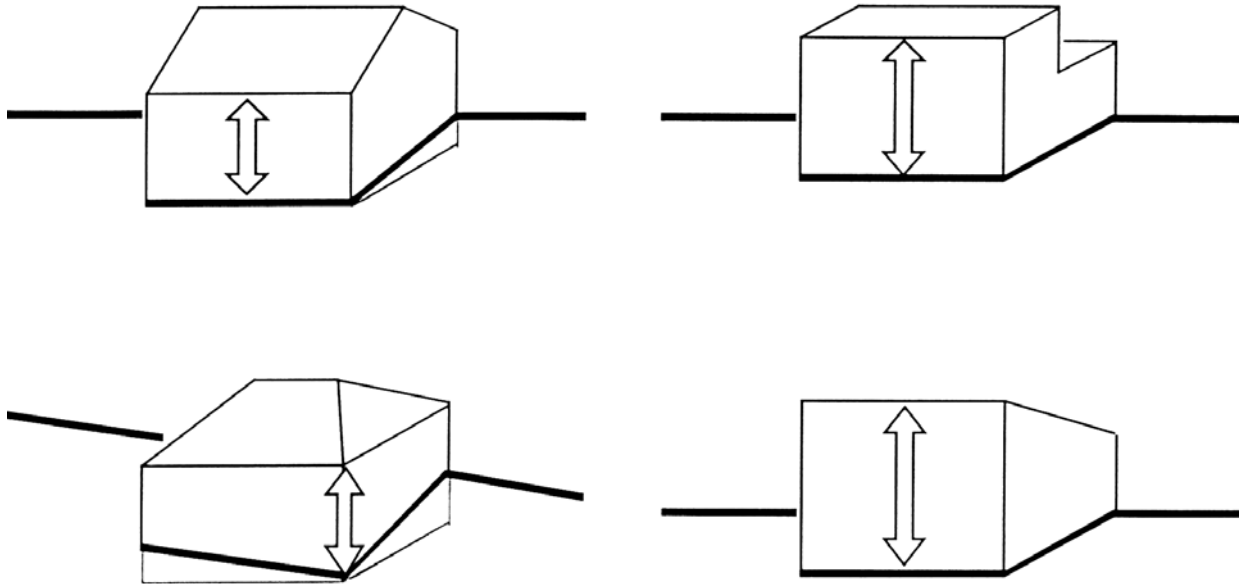
(Messweise)

§ 8 Abs. 1 PBV

Als Gebäudehöhe gilt die maximale Höhendifferenz zwischen

- der Schnittlinie der Dachfläche mit der Fassadenfläche
- und in der Regel dem gewachsenen Terrain

Nicht berücksichtigt werden dabei Giebelflächen und gesamthaft untergeordnete Gebäudeteile.



Gebäudehöhe in Metermassen

(Fortsetzung)

Schnittlinie der Dachfläche mit der Fassadenfläche:

